

# G e s e t z s a m m l u n g

für die

## Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

---

### No. 154.

---

**Verordnung, die zeitweise Aufhebung des Eingangszolles von Getraide u. betr.**  
(Publ. im Mitt- und Verordnungsbl. am 26. October 1853.)

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 12. vor. Mts. (Nr. 37 des Amts- und Verordnungsblattes, Nr. 153 sub 3 der Gesefszg.) bringen wir hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß,

daß durch neuern Beschluß der Zollvereinsregierungen die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getraide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Aörner, Graupe, Gries und Grüge, gestampfte oder geschälte Hirse bis September des künftigen Jahres ausgedehnt werden ist.

Wera, am 22. Oktober 1853.

Fürstlich Preuß-Mauisches Ministerium.  
von Bretschneider.

Schlid.

---

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine verbundenen Staaten übereingekommen sind, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zoll-Tarif und die denselben ergänzenden Erlasse in einzelnen Bestimmungen abzuändern und zu ergänzen: so wird hiermit auf Grund der derschfalligen Vereinbarungen mit Höchster Genehmigung Serenissimi und unter Vorbehalt der Zustimmung des Landtags verordnet, daß nachstehende

Ausgegeben den 9. November 1853. 4